

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2157

KR.Nr. I 174/2003 FD

### **Interpellation Fraktion CVP: Steuerlicher Abzug von Weiterbildungskosten (5.11.2003)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

An der Oberstufe der Solothurner Schulen wird obligatorisch englisch unterrichtet. Die Einführung des Frühenglisch an den Primarschulen wird möglicherweise in den nächsten Jahren erfolgen. Es ist eine Tatsache, dass zu wenig Lehrer zur Erteilung von Englisch-Unterricht ausgebildet sind.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Kanton Solothurn daran interessiert, dass sich möglichst viele Lehrer, auch Primarlehrer, zur Erteilung von Englisch-Unterricht ausbilden lassen?
2. Ist es gerechtfertigt, dass die entstehenden Kosten für Schule etc. bei den Steuern als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden können?
3. Ist es Aufgabe der Veranlagungsbehörde zu beurteilen, ob Weiterbildungskosten, speziell der englischen Sprache, berufsnotwendig sind?
4. Wird die Praxis betreffend Weiterbildungskosten bei allen Veranlagungsbehörden des Kantons Solothurn gleich gehandhabt?
5. Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, die Praxis in Sachen Weiterbildungskosten, speziell der englischen Sprache, grosszügig zu handhaben und die Veranlagungsbehörden entsprechend zu orientieren?

#### **2. Begründung (Vorstosstext)**

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **3.1 Vorbemerkung**

Der Unterricht in englischer Sprache ist seit dem Schuljahr 2003/2004 auf der Sekundarstufe I obligatorisch. Seit mehreren Jahren wurden zusätzliche Fachlehrpersonen am Didaktikum (FH Aargau, Departement Pädagogik) in Aarau ausgebildet. Sämtliche Englischlektionen auf der Oberstufe können abgedeckt werden. Es ist allerdings unklar, wieviele Oberstufenlehrpersonen zusätzlich auch an der Primarschule unterrichten könnten.

##### **3.2 Zu Frage 1**

Der Kanton Solothurn ist daran interessiert, so viele Englischlehrpersonen auszubilden, wie benötigt werden. Überkapazitäten sind zu vermeiden. Die schweizerische Erziehungsdirektoren Konferenz (EDK) konnte sich auf den grundsätzlichen Beginn des Fremdsprachenunterrichts einigen (1. Fremdsprache ab 3. Klasse, 2. Fremdsprache ab 5. Klasse). Hingegen erzielte sie keine Einigung bezüglich der Sprachwahl. Wir sehen im Kanton Solothurn auch aus Kostengründen bis auf Weiteres nicht vor, Englischunterricht an der Primarschule einzuführen. Die jährlichen Mehrkosten würden ca. 8 Mio. Franken betragen.

### 3.3 Zu Frage 2

Nach § 33 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes und nach der gleich lautenden Bestimmung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten als Berufskosten abgezogen werden, nicht jedoch Ausbildungskosten. Was abziehbare Weiterbildungskosten sind, haben wir in § 6<sup>bis</sup> Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 13 betr. Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987 (BGS 614.159.13) näher ausgeführt. Danach können als Weiterbildungskosten abgezogen werden die Aufwendungen für jene Weiterbildung, die objektiv mit der gegenwärtigen Berufsausübung zusammenhängt, zur Erhaltung und Sicherung der beruflichen Stellung und dem beruflichen Fortkommen dient. Die Weiterbildung, die Lehrpersonen auf Primarstufe befähigt, Englisch zu unterrichten, ist für den gegenwärtig ausgeübten Beruf nicht notwendig, da bis auf Weiteres kein Englisch-Unterricht auf der Primarstufe vorgesehen ist. Sie erleichtert aber das berufliche Fortkommen insofern, als dieses Unterrichtsfach mittelfristig in der ganzen Schweiz geplant ist. Die Weiterbildungskosten können abgezogen werden, soweit sie der Arbeitgeber nicht vergütet.

### 3.4 Zu Frage 3

Ja, die Veranlagungsbehörden entscheiden im Veranlagungsverfahren darüber, ob Abzüge berechtigt sind. Folglich müssen sie auch beurteilen, ob geltend gemachte Weiterbildungskosten mit dem gegenwärtig ausgeübten Beruf zusammenhängen.

### 3.5 Zu Frage 4

Ja, die Veranlagungsbehörden entscheiden nach den vorstehenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Zusätzlich sorgt ein Veranlagungshandbuch für eine einheitliche Praxis. Weil eine Mehrzahl von Personen solche Entscheide treffen muss und weil die geltend gemachten Kosten auch sehr unterschiedlich dokumentiert werden, kann es trotzdem vorkommen, dass gleich gelagerte Fälle anders beurteilt werden. Dieser unerwünschten Auswirkung sucht das kantonale Steueramt durch regelmässige Weiterbildung der Mitarbeiterschaft zu begegnen. Zudem kann jede steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung Einsprache erheben, wenn sie damit nicht einverstanden ist.

### 3.6 Zu Frage 5

Nein. Eine besondere, grosszügigere Behandlung der Weiterbildung in der englischen Sprache erscheint uns nicht gerechtfertigt. Wenn die Weiterbildung mit dem gegenwärtig ausgeübten Beruf zusammenhängt, ist nach Gesetz ein Abzug der Kosten zulässig, sonst nicht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement ( 2 )

Steueramt ( 20 )

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Departement für Bildung und Kultur ( 2 )

Amt für Volksschule und Kindergarten ( 2 )

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone ( 5, Versand durch Steueramt )

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat